



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 23. März 2026
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
6. März 2026
Anlagen: 1

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMBFSFJ, BMJV,
BMLEH, BMVg

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35797
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-10-7870-023469 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen erneut das Schreiben vom
6. März 2026 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Büttner



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 6. März 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
11. Oktober 2023; Pet 4-20-10-7870-
023469
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. März 2026 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/4334), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-20-10-7870-023469

10407 Berlin

Tierschutzgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Der Petent fordert eine Verschärfung des Qualzuchtverbots für Hunde.

Zur Begründung dieser Forderung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Hunde seit langer Zeit durch entsprechende Züchtung an die Schönheitsideale und Bedürfnisse der Menschen angepasst würden. Hierdurch werde ihr Aussehen auf unnatürliche und ungesunde Weise verändert. So litten beispielsweise Möpse unter Atemschwierigkeiten und einer eingeschränkten Lebensqualität. Das in § 11b des Tierschutzgesetzes geregelte Qualzuchtverbot sei nicht ausreichend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat bereits im Rahmen früherer, ähnlich gelagerter Petitionen der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Qualzucht in sehr unterschiedlichen, komplexen und fließenden Erscheinungsformen und Krankheitsbildern bei vielen verschiedenen Tierarten auftreten kann. Diesem Umstand wird durch das allgemeine Qualzuchtverbot in § 11b des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen. Die Zucht ist danach dann verboten, wenn bei den Nachkommen züchterischen Erkenntnissen zufolge erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Qualzuchtverbot zielt damit nicht auf Rassen, sondern auf die Verpaarung bestimmter Tiere ab. Im Hinblick auf die Hundezucht ist zudem zu berücksichtigen, dass es auch unter den stark betroffenen Rassen Tiere gibt, die nicht unter der Qualzuchtproblematik leiden.



noch Pet 4-20-10-7870-023469

Da Tierärztinnen und Tierärzte trotz des Qualzuchtverbotes häufig von Hunden berichtet haben, bei denen es zu gesundheitlichen Problemen aufgrund von Qualzuchtmerkmalen gekommen ist, wurde mit § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung zum 1. Januar 2022 die Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen verboten. Anders als das in § 11b des Tierschutzgesetzes geregelte Qualzuchtverbot kann das Ausstellungsverbot am vorgestellten Hund vor Ort beurteilt werden. Eine Prognose, ob ein kritisches Merkmal bei den Nachkommen auftreten wird, ist beim Ausstellungsverbot nicht erforderlich. Das Ausstellungsverbot ist zudem auch wichtig, damit betroffene Tiere nicht bei Veranstaltungen von einem Publikum wahrgenommen und die Nachfrage nach Hunden mit derartigen Merkmalen noch befördert wird. Das Verbot gilt dabei nicht nur für Ausstellungen im engeren Sinne, sondern auch für andere Veranstaltungen, wie z.B. sportliche Wettkämpfe.

Dem Anliegen der Eingabe, die Qualzucht weiter einzudämmen, wird hierdurch nach Ansicht des Ausschusses bereits hinreichend Rechnung getragen. Ein darüber hinaus gehendes gesetzgeberisches Tätigwerden ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.